Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 02.03.2021

Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebietes

In einem Putenbestand in **Falkenhagen** wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus, Subtyp H5N8 durch virologische Untersuchung nachgewiesen.

Damit wurde am 02.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest im Landkreis Prignitz amtlich festgestellt.

Der Landkreis Prignitz erlässt zur Bekämpfung der Geflügelpest folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung:

1. Geflügelpest - Sperrbezirk

Folgendes Gebiet um den Seuchenbestand wird als Sperrbezirk festgelegt: Beginnend am Kreuzungspunkt der Gemarkungsgrenzen Rapshagen, Gerdshagen und Brügge, weiter an der Gemarkungsgrenze zwischen der Gemarkung Brügge und Rapshagen in östlicher und dann in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Rapshagen, Brügge und Rohlsdorf, der Gemarkungsgrenze Rapshagen weiter südlich folgend bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Rapshagen, Rohlsdorf und Sadenbeck, weiter der Gemarkungsgrenze Rapshagen in südwestlicher Richtung bis zur A 24 folgend, die A 24 querend, weiter der Gemarkungsgrenze Rapshagen entlang in südöstlicher, dann in südwestlicher Richtung bis die Gemarkungsgrenze auf den Graben 2/00/21 trifft, von hier aus den Graben entlang in südlicher Richtung bis zur Dömnitz, der Dömnitz in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Kreisstraße K 7019 folgend, weiter auf der K 7019 in nordwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Falkenhagen, entlang der Gemarkungsgrenze Falkenhagen in südwestlicher Richtung bis diese auf die Gemarkungsgrenze Pritzwalk trifft, entlang der Gemarkungsgrenze Pritzwalk in südlicher Richtung bis zum Kreuzungspunkt der Gemarkungsgrenze mit der Ortsverbindung Streckenthin-Birkenfelde, der Ortsverbindung Streckenthin-Birkenfelde in Richtung Birkenfelde folgend bis zur B 103, die B 103 kreuzend, weiter in westlicher Richtung vorbei am Naturschutzgebiet "Raues Soll" bis zur L 155 östlich von Langhof, auf der L 155 in Richtung Norden bis zum Ortseingang Kammermark, die Ortslage Kammermark einschließend bis zur Ortsverbindung Kammermark-Hasenwinkel, dieser in westlicher Richtung folgend bis die Ortsverbindung Kammermark-Hasenwinkel im rechten Winkel in südlicher Richtung abbiegt, von hier dem Weg nordwestlich folgend bis zur Gemarkungsgrenze Steffenshagen, dieser in Richtung Norden bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Preddöhl, dann in nordwestlicher Richtung an der Gemarkungsgrenze Preddöhl entlang bis diese auf die Gemarkungsgrenze Triglitz trifft, weiter der Gemarkungsgrenze Preddöhl nordwestlich folgend, die L 155 kreuzend, an der Gemarkungsgrenze weiter in nordöstlicher und dann in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Gerdshagen, an dieser entlang in Richtung Nordosten, den Graben 3/00/33 und die A 24 querend, bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Grabow, weiter der Gemarkungsgrenze Gerdshagen in nordöstlicher Richtung bis zum Graben 3/00/40, von hier aus dem Graben entlang in südlicher Richtung bis zur Ortsverbindung Gerdshagen-Struck, dieser in Richtung Struck folgend bis zum ersten von rechts einmündenden Weg, diesem in Richtung Osten folgend, den Graben 3/00/39 guerend, weiter in Richtung Bundesstraße 103, der B 103 entlang in Richtung Norden bis diese auf die Gemarkungsgrenze Brügge trifft, von hier der Gemarkungsgrenze Brügge in südöstlicher Richtung folgend bis zum Ausgangspunkt am Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Rapshagen, Gerdshagen und Brügge.

Der Sperrbezirk umfasst folgende Ortslagen:

Im Amt Meyenburg

- in der Gemeinde Kümmernitztal den Ortsteil Preddöhl mit dem Gemeindeteil Felsenhagen und
- in der Gemeinde Gerdshagen die Gemeindeteile Giesenhagen mit Neu Giesenhagen und Rapshagen

In der Stadt Pritzwalk

 den Ortsteil Falkenhagen mit Neu Falkenhagen und den Gemeindeteilen Kammermark und Birkenfelde

Die detaillierte Karte des Gebietes ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung. Die Karte ist über die Internetseite des Landkreises Prignitz unter www.landkreis-prignitz.de/aktuelles/geflügelpest einsehbar.

Für den Sperrbezirk gelten folgende Vorschriften:

- 1.1 Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten (andere Vögel, ausgenommen Tauben) sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Eine Schutzvorrichtung ist eine Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung.
- 1.2 Halter von Geflügel haben amtstierärztliche **Untersuchungen** der Tiere und Ermittlungen über den Verbleib von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, von Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln **zu dulden** sowie angeordnete serologische oder virologische Untersuchungen durchführen zu lassen.
- 1.3 Halter von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten haben dem Landkreises Prignitz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und die Anzahl der verendeten Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
- 1.4 Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.
- 1.5 Jeder Halter von Geflügel oder Vögeln anderer Arten, unabhängig von der Größe des Bestandes, hat sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder sonstigen Standorte von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass
 diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles
 oder sonstigen Standortes unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder Vögeln anderer Arten die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe ein-

- schließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die bei der Haltung von Geflügel oder Vögeln anderer Arten eingesetzt werden, vor dem Einsatz in einem anderen Stall oder vor der Abgabe in einen anderen Betrieb gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrich-tung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- 1.6 Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
- 1.7 Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.
- 1.8 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Geflügel oder Vögel anderer Arten sowie deren Eier oder Tierkörper nicht befördert werden. Das Verbot gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird. Das Verbot gilt ebenfalls nicht für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
- 1.9 Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 1.10 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen Geflügel oder gehaltene Vögel anderer Arten, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit Geflügel oder Vögeln anderer Arten befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem gegen Viren wirksamen Desinfektionsmittel nach Anweisung des Herstellers zu desinfizieren.

2. Geflügelpest - Beobachtungsgebiet

Um den Sperrbezirk wird folgendes Beobachtungsgebiet festgelegt: Beginnend an der Kreuzung der Landesstraße L 14 mit der Kreisstraße K 7020 östlich von Meyenburg, auf der K 7020 in Richtung Süden bis zur Gemarkungsgrenze Schmolde, weiter auf der Gemarkungsgrenze Schmolde in Richtung Osten bis zur Kreisgrenze, weiter entlang der Kreisgrenze in Richtung Süden bis zur B 189, auf der B 189 in Richtung Kemnitz bis zur Gemarkungsgrenze Kemnitz, dieser in Richtung Süden, die K 7012 querend, dann in Richtung Westen und in Richtung Norden folgend bis zur Gemarkungsgrenze Beveringen, der Gemarkungsgrenze Beveringen nach Westen folgend bis zur Gemarkungsgrenze Pritzwalk, entlang der Gemarkungsgrenze Pritzwalk in Richtung Süden und dann in Richtung Westen, die B 103 und die B 107 querend bis zur Gemarkungsgrenze Giesensdorf, der Gemarkungsgrenze Giesensdorf in südwestlicher und dann in nördlicher Richtung folgend, die K 7013 querend, bis zur Gemarkungsgrenze Pritzwalk, dieser in Richtung Westen folgend bis zur Gemarkungsgrenze Kuhbier, entlang der Gemarkungsgrenze Kuhbier in westlicher und dann in nördlicher Richtung, die B 189 querend, bis zur Gemarkungsgrenze Wolfshagen, dieser

in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Gemarkungsgrenze Helle, an der Gemarkungsgrenze Helle in Richtung Westen bis zur Kümmernitz, entlang der Kümmernitz in Richtung Nordosten bis zur Gemarkungsgrenze Laaske, entlang der Gemarkungsgrenze Laaske in nordwestlicher Richtung bis zum Kreuzungspunkt mit der K 7025, dann der K 7025 in Richtung Westen bis zur L 102, von hier der L 102 in Richtung Norden folgend bis zum Graben 1/00/05, dem Graben in Richtung Osten folgend bis zur westlichen Waldgrenze Hainholz, an dieser entlang in Richtung Norden, später in Richtung Nordwesten bis zur L 102, auf der L 102 in Richtung Norden bis zum Graben 1/00/06, entlang des Grabens in nordöstlicher Richtung bis zur L 111, entlang der östlichen Stadtgrenze von Putlitz, Putlitz aussparend, bis zur L 13, der L 13 in Richtung Nordosten folgend, die A 24 guerend, bis zur Stepenitz, der Stepenitz in Richtung Norden folgend bis zur Gemarkungsgrenze Stepenitz, dieser in Richtung Südosten folgend bis zur Ortsverbindung Telschow-Stepenitz, der Ortsverbindung in Richtung Stepenitz folgend bis zum Kreuzungspunkt mit der L 14. von hier der L 14 in Richtung Osten folgend bis zur Gemarkungsgrenze Krempendorf, an der Gemarkungsgrenze Krempendorf entlang in Richtung Norden bis zur Stepenitz, weiter der Stepenitz in Richtung Osten folgend, Meyenburg nördlich umschließend, bis zum Kreuzungspunkt der Stepenitz mit der L 14, von hier der L 14 in Richtung Osten folgend bis zum Ausgangspunkt an der Kreuzung der L 14 mit der K 7020.

Das Beobachtungsgebiet umfasst folgende Ortslagen:

Im Amt Meyenburg

- in der Gemeinde Kümmernitztal die Ortsteile Buckow mit Buckow Ausbau, Grabow
- in der Gemeinde Marienfließ den Ortsteil Frehne, und den südlich der Stepenitz gelegenen Teil des Ortsteiles Krempendorf
- in der Gemeinde Meyenburg den Gemeindeteil Bergsoll und den Ortsteil Schmolde mit dem Gemeindeteil Penzlin
- die Stadt Meyenburg betreffend das Gebiet südlich der Stepenitz
- in der Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf die Gemeindeteile Halenbeck, Brügge mit Brügge Ausbau, Warnsdorf, Ellershagen mit Ellershagen Ausbau und Rohlsdorf
- in der Gemeinde Gerdshagen den Gemeindeteil Struck

In der Stadt Pritzwalk

- die Stadt Pritzwalk und
- die Ortsteile Sadenbeck mit Gemeindeteil Kuckuk, Alt Krüssow, Beveringen mit Kiebitzberg und Gemeindeteil Streckenthin, Kemnitz mit Neu Kemnitz, Neuhof, Neuhausen, Giesensdorf, Hasenwinkel, Schönhagen mit Schönhagener Mühle, Wilmersdorf mit den Gemeindeteilen Könkendorf und Neu Krüssow, Steffenshagen mit Ilenpuhl, im Ortsteil Kammermark nur Langhof

Im Amt Putlitz-Berge

- in der Gemeinde Putlitz den Ortsteil Laaske mit Gemeindeteil Jakobsdorf, im Ortsteil Telschow-Weitgendorf nur den Gemeindeteil Weitgendorf mit Weitgendorf Ausbau sowie Putlitz-Hochheim
- in der Gemeinde Triglitz die Ortsteile Triglitz mit Gemeindeteil Klein Triglitz, Ortsteil Mertensdorf mit Gemeindeteil Schmarsow, Ortsteil Silmersdorf mit Gemeindeteil Neu Silmersdorf

In der Gemeinde Groß Pankow

 die Ortsteile Groß Langerwisch, Klein Langerwisch, Kuhbier, Neudorf sowie Kuhsdorf Ausbau

Die detaillierte Karte des Gebietes ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung. Die Karte ist über die Internetseite des Landkreises Prignitz unter www.landkreis-prignitz.de/aktuelles/geflügelpest einsehbar.

Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Vorschriften:

- 2.1 Halter von Geflügel haben amtstierärztliche **Untersuchungen** der Tiere und Ermittlungen über den Verbleib von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, von Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln **zu dulden** sowie angeordnete serologische oder virologische Untersuchungen durchführen zu lassen.
- 2.2 Halter von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten haben dem Landkreises Prignitz unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und die Anzahl der verendeten Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
- 2.3 Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.
- 2.4 Jeder Halter von Geflügel oder Vögeln anderer Arten, unabhängig von der Größe des Bestandes, hat sicherzustellen, dass
 - die Ställe oder sonstigen Standorte von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass
 diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles
 oder sonstigen Standortes unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- 2.5 Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.
- 2.6 Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- 2.7 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen Geflügel oder gehaltene Vögel anderer Arten, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit Geflügel oder Vögeln anderer Arten befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem gegen Viren wirksamen Desinfektionsmittel nach Anweisung des Herstellers zu desinfizieren.
- 3. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen wird angeordnet.

<u>Hinweise:</u>

- Die Anzeigen nach den Nummern 1.3 und 2.2 sowie Anzeigen über Krankheitserscheinungen bei Geflügel oder anderen Vögeln sind zu richten an:

Per Mail veterinaeramt@lkprignitz.de Telefon (03876) 713-402, -413, -419, 440 Fax (03876) 713 412

- Erscheinungen bei Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, die den Ausbruch der Geflügelpest befürchten lassen, sind unter anderem:
 - Störungen des Allgemeinbefindens
 - Rückgang der Legeleistung bzw. der Gewichtszunahme

- Erhöhte Verluste
- Durchfallerkrankungen
- Atemnot, Blaufärbung der Kopfanhänge
- Niesen, Augenausfluss
- Zentralnervöse Symptome wie abnorme Kopfhaltung, Kopfschlenkern, Zittern, unkoordinierter Gang
- Ein Widerspruch gegen die Maßnahmen hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. auf Grund § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.
- Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einem Bußgeld bis zu 30 000.- € geahndet werden.

Begründung

L

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz, nach dem die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörde obliegt.

II.

Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, deren Auftreten hohe wirtschaftliche Schäden sowohl für die betroffenen Betriebe als auch, durch die zu verhängenden strengen Restriktionen, für ganze Regionen verursacht. Der Erreger der Geflügelpest, ein hochpathogenes aviäres Influenzavirus, ist unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildgeflügel übertragbar und kann eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate nach sich ziehen. Influenzaviren sind auch auf andere Tiere und auf den Menschen übertragbar. Es ist daher dringend erforderlich, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, die die Gefahr einer Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers vermindern können.

III.

Am 02.03.2021 wurde in einem Putenbestand in Falkenhagen Geflügelpest, verursacht durch hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8, festgestellt, Gemäß Geflügelpest-Verordnung sind um den Seuchenbestand ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km und ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km festzulegen. Bei der Festlegung der Gebiete nach den Nummern 1 und 2 wurden Strukturen des Handels, örtliche und ökologische Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die für die Restriktionsgebiete Maßnahmen entsprechen den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung

IV.

Das Auftreten der Geflügelpest kann auf Grund der klinischen Symptomatik und der hohen Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Geflügelpest auch für noch nicht von der Krankheit betroffene Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region. Es müssen daher sofort wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die Gefahr einer Weiterverbreitung des Erregers aus dem Seuchenbestand zu vermindern. Da es sich bei der aviären Influenza um eine Zoonose handelt, dienen die Maßnahmen zur sofortigen Bekämpfung auch dem Schutz des Menschen.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen musste daher im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden, um die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs eintreten würde, könnte es zu einer Weiterverbreitung des Erregers in andere Betriebe der Region kommen. Das private Interesse eines Geflügelhalters an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Rechtsvorschriften

- §§ 21 und 27 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBI. I S. 1665) in der derzeit gültigen Fassung
- § 37 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938) in der derzeit gültigen Fassung
- §§ 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBI. I 2002 S. 14) in der derzeit gültigen Fassung
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6 in 14471 Potsdam die aufschiebende Wirkung Ihres Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen.

im Auftrag

Dr. Sabine Kramer Amtstierärztin

